



Präambel

zum Mietvertrag für Baugeräte

(Fassung 07/ 2003)

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Berlin, und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Berlin, haben am 04. Juli 2003 gemeinsam die nachfolgend wiedergegebene Neufassung der Empfehlung „Mietvertrag für Baugeräte“ nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundeskartellamt angemeldet.

Die Bekanntmachung über die Anmeldung der Änderung zur erstmals im Jahr 1981 angemeldeten Empfehlung zur Verwendung eines Mustermietvertrages für Baugeräte ist im Bundesanzeiger Nr. 131 vom 18. Juli 2003, Seite 15718 veröffentlicht worden.

Diese Empfehlung ist unverbindlich.

Mietvertrag für Baugeräte

Fassung 07/2003

Zwischen

.....

Telefon/Telefax:

Ansprechpartner:

(als Vermieter)

und

.....

.....

Telefon/Telefax

Ansprechpartner:

(als Mieter)

wird nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Mietzeit und Verwendungszweck

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die in der Anlage 1 im einzelnen aufgeführten Geräte
 - a)* auf bestimmte Zeit vom bis
 - b)* auf die Dauer der Bauzeit, mindestens jedoch auf die Dauer von
 - c)* auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von
 - d)* kurzfristig (weniger als ein Monat) nach Kalendertagen,
 - e)* kurzfristig nach Vorhaltetagen,
 - f)* kurzfristig nach Einsatzstunden,
 zur Verwendung bei dem/den nachstehend bezeichneten Bauvorhaben und Arbeiten:

 in Miete zu überlassen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Die Geräte werden vollgetankt und mit den erforderlichen Schmierstoffen (Öl etc.) bis zum maximal zulässigen Befüllungsstand aufgefüllt überlassen. Der Vermieter teilt dem Mieter mit, welche Kraftstoffe zu tanken und welche Schmierstoffe zu verwenden sind.

Die Betriebsanleitung wurde ausgehändigt*/ nicht ausgehändigt*.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

2. Der Mieter darf die Geräte oder einen Teil derselben ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht für andere Bauvorhaben verwenden oder an einen anderen Ort verbringen oder Dritten überlassen.

§ 2

Beginn und Unterbrechung der Mietzeit

1. Die Mietzeit für das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen (technische Funktionseinheit) beginnt, sofern nicht eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 a) getroffen wurde,
 - a)* mit dem Tage, an dem es auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder
 - b)* mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt, wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat,
 - c)* mit dem Tag, an dem das Gerät an der Empfangsstelle eintrifft.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!
2. Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit gemäß Abs. 1 a) bis c) mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben, bereitgestellt oder an der Empfangsstelle eingetroffen ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser Einzelgeräte entsprechend Abs. 1.
3. Befindet sich das Gerät zu Beginn der Mietzeit nicht in betriebsfähigem Zustand, so wird der nach Abs. 1 vorgesehene Beginn der Mietzeit bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel hinausgeschoben. Dieser Zeitpunkt, der Zustand und die volle Betriebsfähigkeit des Gerätes sind in beiderseitiger Übereinstimmung festzustellen.

Werden nicht betriebsfähige Einzelgeräte einer Gerätegruppe, die für sich allein funktionsfähig sind, bereitgestellt, beginnt die Mietzeit für jedes nicht betriebsfähige Einzelgerät entsprechend Abs. 3 Satz 1.

Werden nicht betriebsfähige Einzelgeräte einer Gerätegruppe als technische Funktionseinheit (z.B. Kran) bereitgestellt, beginnt die Mietzeit mit der Funktionsbereitschaft der gesamten Einheit.
4. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter dies nach § 14 Abs. 3 und 4 dem Vermieter angezeigt hat.

§ 3

Verladung, Absendung und Abholung des Gerätes

1. Die Geräte werden vom Mieter*/Vermieter* sach- und fachgerecht aufgeladen. Sie werden vom Mieter*/Vermieter* sach- und fachgerecht abgeladen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

- 2.** Die Absendung hat

ab (Absendeort),

spätestens am (Datum)

nach (genaue Anschrift des Empfängers, Empfangsstelle, Baustelle, Bestimmungsbahnhof o.ä.),

durch (Beförderungsart)

zu erfolgen. Bei Bahnversand obliegt der Weitertransport ab Bestimmungsbahnhof dem Mieter*/dem Vermieter*.

- 3.** Die Geräte sind vom Mieter abzuholen

in

..... (Abholort, genaue Anschrift)

am....., Tageszeit der Abholung

Der Vermieter hat die Geräte zu diesem Zeitpunkt verladebereit zu halten.

- 4.** Das Gerät hat am an der Empfangsstelle einzutreffen.

- 5.** Der Vermieter hat dem Mieter die erfolgte Absendung, der Mieter dem Vermieter im Falle des § 2 Abs. 1 c) das Eintreffen an der Empfangsstelle unverzüglich anzuzeigen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

§ 4

Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit endet, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 a) getroffen wurde, an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen an der vereinbarten Stelle eintrifft (§ 5 Abs. 2 a) oder übergeben wird (§ 5 Abs. 2 b), in den Fällen des § 1 Abs. 1 b) und Abs. 1 c) jedoch nicht vor Ablauf der Mindestmietzeit.
2. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter oder ändert der Vermieter den in § 5 Abs. 1 a) vereinbarten Rücklieferungsort, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung durch den Mieter.
3. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, so gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Hat der Vermieter die Gründe der vorzeitigen Rücklieferung zu vertreten, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung durch den Mieter.

4. Ist eine Gerätegruppe vermietet, so gelten für jedes Einzelgerät der Gruppe die Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 5

Rückgabe des Gerätes

1. Die Geräte werden vom Mieter*/Vermieter* sach- und fachgerecht aufgeladen. Sie werden vom Mieter*/Vermieter* sach- und fachgerecht abgeladen.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen!
2. Die Rückgabe des Gerätes erfolgt durch
 - a)* Rücklieferung
 nach (Rücklieferungsstelle, genaue Anschrift)
 mit (Beförderungsart)
 - b)* durch Übergabe des Gerätes an der Baustelle.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen!
3. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter unter Angabe der geänderten Lieferanschrift rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe des Gerätes dem Vermieter 14 Kalendertage* vorher schriftlich oder per Telefax anzuzeigen, sofern nicht von vornherein ein befristeter Einsatz vereinbart ist. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen!
5. Der Vermieter ist verpflichtet, den Eingang des Gerätes sofort zu bestätigen.
6. a) Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der Grundsätze der §§ 11 und 12 entspricht.
 b) Die Geräte werden vollgetankt und mit den erforderlichen Schmierstoffen (Öl etc.) bis zum maximal zulässigen Befüllungsstand aufgefüllt zurückgegeben.

§ 6

Vorhaltezeit

1. Der Berechnung der Miete ist die normale monatliche Vorhaltezeit von 170 Stunden zugrunde gelegt.
2. Die Miete ist vorbehaltlich des § 7 auch dann zu zahlen, wenn die normale Vorhaltezeit nicht voll ausgenutzt wird.

3. Die im Monat über eine Vorhaltezeit von 170 Stunden hinaus geleisteten Einsatzstunden gelten als Geräteüberstunden. Bei kurzfristiger Vermietung gelten diejenigen geleisteten Stunden als Überstunden, die den Durchschnitt von 8 Stunden pro Vorhaltetag überschreiten.
4. Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich bis zum 10. des Folgemonats anzugeben und auf Verlangen zu belegen, wenn gemäß § 8 Abs. 2 b) eine Vergütung für Überstunden erfolgt. Verstößt der Mieter trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist gegen diese Bestimmung oder macht er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der Überstunden (Abs. 3), so kann der Vermieter vom Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des-fachen Betrages der hinterzogenen Miete verlangen.

§ 7

Stilliegezeit

1. Die Zeit, in der das Gerät am Einsatzort, für den es gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Schnee, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), nicht eingesetzt werden kann, gilt als Stilliegezeit.

Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer oder Mindestmietzeit (§ 1 Abs. 1 b) und c) verlängert sich* / verlängert sich nicht* um die Stilliegezeit.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

3. Der Mieter hat bei Stilliegezeit für die ersten 10 aufeinanderfolgenden Kalendertage 100% und vom 11. Stilliegetag ab 75% der vereinbarten monatlichen Miete zu zahlen; bei Teilen von Monaten gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und auf Verlangen die Stilliegezeit nachzuweisen.
5. Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter am Gebrauch gehindert wird.

§ 8

Mietberechnung und Mietzahlung

1. Die monatliche Miete (§ 1 Abs. 1 a) bis 1 c), § 6 Abs. 1) beträgt € gemäß Anlage 1. Bei Teilen von Monaten wird je Kalendertag 1/30 der monatlichen Miete berechnet. Ist eine kurzfristige Vermietung (§ 1 Abs. 1 d) bis 1 f) vereinbart, wird je Kalendertag 1/30, je Vorhaltetag 8/170, je Einsatzstunde 1/170 der monatlichen Miete berechnet.
2. Für geleistete Überstunden des Gerätes
 - a)* wird keine besondere Vergütung gewährt,
 - b)* beträgt die Miete je Überstunde 1/170 der monatlichen Miete.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Keine Geräteüberstunden werden berechnet bei Baustromverteilern, Transformatoren, Rohrleitungen für Luft- und Wasserversorgungen, Behältern, Armaturen, Windkesseln, Mess- und Prüfgeräten, Bauwagen, Baracken, Wasch- und Toilettenwagen, Containern, Gerüsten, Büroeinrichtungen und Pkw.

3. Die Miete ist
- a) * im voraus
 - b) * am Ende jeden Kalendermonats für den zurückliegenden Monat
- *) Nichtzutreffendes bitte streichen
- nach Rechnungszugang innerhalb von 10 Kalendertagen zu zahlen.
Endet das Mietverhältnis vor Monatsablauf kann zu diesem Zeitpunkt Rechnung gelegt werden.

Überstunden werden nach Mitteilung durch den Mieter gemäß § 6 Nr. 4 in der Rechnung des Folgemonats erfasst.

Als Erfüllungsort für die Zahlung wirdvereinbart.

4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages nach schriftlicher Mahnung länger als 14 Kalendertage im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest oder wurde ein Scheck nicht eingelöst, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen (siehe § 16 Nr. 2 a) Abs. 4) zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlässt.
5. Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Vergütungen verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9

Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten

- 1.
- a) Die monatliche Miete versteht sich ohne Verlade- und Frachtkosten, sowie ohne die Kosten für die Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholort des Gerätes oder der Gerätegruppe sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter.
 - b) Hat der Vermieter gem. § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 die Verladung übernommen, werden die Auf- und Abladekosten mit je €/t berechnet*/nicht berechnet*.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

-

- c) Die Arbeitsstunden des Bedienungspersonals sind vom Mieter unter Versicherung ihrer Richtigkeit dem Vermieter zu dem von diesem gewünschten Zeitpunkt mitzuteilen.
 - d) Werden Geräte, für die der Vermieter das Bedienungspersonal stellt, nach Einsatzstunden (siehe § 1 Abs. 1 f) vermietet, so wird auch das Entgelt für das Bedienungspersonal nach den tatsächlichen Einsatzstunden des Gerätes abgerechnet. Normale Wartungsstunden außerhalb der Einsatzzeit des Gerätes sind mit dem Entgelt nach Abs. 2 b) abgegolten.
 - e) Die Gestellung von Bedienungspersonal durch den Vermieter entbindet den Mieter nicht von den Pflichten gemäß § 11.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

§ 11

Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet
 - a) das gemietete Gerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Weiterhin obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.
 - b) auf eigene Kosten für Wartung und Pflege sowie einsatzbedingte Prüfungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) des Gerätes Sorge zu tragen, wobei für nicht einsatzbedingte, behördlich vorgeschriebene Untersuchungen – z.B. TÜV-Abnahmen - der Vermieter zuständig ist,
 - c) die aufgrund Verschuldens des Mieters notwendigen Reparaturen - einschließlich Ersatzteile - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Originalersatzteilen oder - mit Zustimmung des Vermieters - gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

 Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters und sind durch diesen vornehmen zu lassen.
2. Die gemäß Abs. 1 c) erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter gegen Bezahlung zu beziehen. Erklärt der Vermieter auf Anfrage des Mieters nicht unverzüglich, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und zu nicht höheren Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbau-

- ten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.
4. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
 5. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12

Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

1. Kommt der Vermieter mit seinen Pflichten aus § 3 in Verzug, kann der Mieter dem Vermieter eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme des Gerätes nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Nach dem Ablauf der Frist ist der Mieter berechtigt, Schadenersatz wegen nicht erbrachter Leistung zu verlangen.
2. Besteht der Mieter im Falle des Verzuges des Vermieters auf Erfüllung, so kann er vom Vermieter Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal des Vierfachen einer Monatsmiete verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Statt des Verzugschadens kann der Mieter pauschal 5% der Monatsmiete pro Kalendertag verlangen. Dem Vermieter bleibt in diesem Fall der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Gerät in Folge Verschuldens des Vermieters in nicht betriebsfähigem Zustand übergeben worden ist.
Sind infolge des Verzugs des Vermieters höhere Verlade-, Transport- oder Ladekosten entstanden, so sind die Mehrkosten vom Vermieter zu tragen.
3. Wird das Gerät verspätet zurückgesandt und beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens, höchstens jedoch das Vierfache der vereinbarten Monatsmiete, verlangen. Die Beschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen in § 11 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist.
5. Die für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen infolge vom Mieter vertragswidrig unterlassener Reparaturen notwendigen Kosten trägt der Mieter. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen sowie ein Kostenvoranschlag sind vom Vermieter dem Mieter schriftlich mitzuteilen; es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

§ 13

Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes

1. Die Prüfung und Abnahme durch befähigte Personen (Sachkundigenabnahme) ist Bestandteil des Lieferumfanges des Vermieters. Das Protokoll ist auf der Baustelle zu hinterlegen, eine Kopie ist an den Mieter zu senden.
2. Der Vermieter ist berechtigt, das Gerät jederzeit zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Vor Absendung oder Abholung des Mietgerätes bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung des Gerätes durchgeführt werden.
4. Besteht über den Zustand des Gerätes zwischen Vermieter und Mieter Uneinigkeit, so ist das Gerät auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser der Industrie- und Handelskammer*/Handwerkskammer*, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt nach billigem Ermessen, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Gutachtens zu tragen sind. Maßgebend ist der jeweilige Verursachungsanteil der Parteien.

§ 14

Beschaffenheit des Gerätes und Mängelanzeige

1. Der Vermieter hat das Gerät in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.
2. Äußerlich sichtbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen des Gerätes oder - bei einer Gerätegruppe - des letzten zur Gruppe gehörenden Gerätes am vereinbarten Einsatzort gerügt werden.
3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit des Gerätes ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.
4. Mängelanzeigen sind schriftlich oder per Telefax zu erstatten. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag der Absendung maßgebend. Der Mieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige oder Bestätigung innerhalb der vorgesehenen Fristen abgesandt hat.

5. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung gestelltes Gerät trägt der Vermieter.
6. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am vom Vermieter bestimmten Ort (§ 5 Abs. 2 und 3) eine Mängelanzeige schriftlich oder per Telefax mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist. Der Vermieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat.

§ 15

Haftung, Gefahrenverteilung und Versicherung

1. Folgende Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung der Geräte sind durch Abschluss einer Versicherung zu decken:
 - a) Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Mieters, unter Ausschluss des Regresses des Versicherers;
 - b) Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Vermieters, unter Ausschluss des Regresses des Versicherers;
 - c) Feuer, Explosion und Kriegsnachfolgeschäden;
 - d) Beförderungsgefahr für An- und Rücklieferung des Gerätes zum bzw. vom Einsatzort;
 - e) höhere Gewalt (soweit versicherbar) sowie die versicherbaren Sondergefahren gemäß § 15 Abs. 1 f).
 - f) Der Mieter erklärt, dass das Gerät folgenden außergewöhnlichen Sondergefahren ausgesetzt ist:
 - Überflutungsgefahr auf Wasserbaustellen
 -
 -
2. Nicht versicherbare Gefahren:
 - a) Für die Schäden aus nicht versicherbaren Gefahren der Abs. 1 b) bis 1 e), insbesondere bei Streik, Aufruhr, inneren Unruhen, Plünderungen und Verfügungen von hoher Hand, trägt das Risiko der Vermieter.
 - b) Für die Schäden aus nicht versicherbaren Gefahren des Abs. 1 f) sowie bei falschen oder fehlenden Angaben des Mieters hierzu trägt der Mieter das Risiko.
3. Abschluss der Versicherung und Kostenverteilung:
 - a)* Die Versicherung für die Gefahren nach Abs. 1 a) – 1 c) sowie Abs. 1 f) schließt der Vermieter ab.
 - (1)* Der Mieter zahlt dem Vermieter eine Vergütung in Höhe der Prämie für die Geräteversicherung.
 - (2)* Die Kosten für die Geräteversicherung sind im Mietpreis enthalten.

- b)* Die Versicherung für die Gefahren nach Abs. 1 a) – 1 c) sowie Abs. 1 f) schließt der Mieter auf seine Kosten ab; er hat dem Vermieter die Deckungszusage mit Angabe etwa vereinbarter Selbstbehalte vorzulegen.
- c)* Die Versicherung der Gefahren nach Abs. 1 d) obliegt
- dem Vermieter
 - dem Mieter.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

4. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, soweit der Mieter geeignete Maßnahmen zur Sicherung vor Diebstahl und Abhandenkommen unterlassen hat.
 5. Tritt ein Schadenfall nach Abs. 1 oder Abs. 4 ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung.
 6. Im Falle des Abs. 2 b) und Abs. 4 hat der Mieter dem Vermieter bei eintretendem Totalverlust eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes für das in Verlust geratene Gerät zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Verlustes, ist dieser durch einen Sachverständigen (entsprechend § 13 Abs. 4) festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tage des Schadenereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stilliegezeit.
- 6.** Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter (oder in seinem Auftrage Dritte), das Gerät in seiner (ihrer) Verfügungsgewalt hatte (hatten), freizustellen; ausgenommen hiervon sind Haftpflichtschäden aus den Ereignissen der Abs. 1 b) – 1 d).

§ 16

Kündigung

1. Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag (§ 1 Abs. 1 c) kann von beiden Parteien mit einer Frist von.....Tagen*/Wochen* gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen!
2. Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere in den nachstehenden Fällen, schriftlich oder per Telefax ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:
 - a) vom Vermieter,
 - (1) wenn der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben *trotz Abmahnung* vertragswidrig nutzt oder für ein anderes Bauvorhaben (§ 1 Abs. 1) verwendet oder an einen anderen Ort verbringt (§ 1 Abs. 2.);

- (2) wenn der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters einem Dritten das Gerät weitervermietet oder überlässt oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumt (§ 11 Abs. 4);
- (3) wenn bei einer Untersuchung gemäß § 13 Abs. 2 festgestellt wird, dass das Gerät durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Unterhaltungspflicht (§ 11) erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Die Kosten der Feststellung trägt in diesem Falle der Mieter.
- (4) wenn der Mieter mit der Zahlung der vereinbarten Miete trotz Mahnung länger als 14 Kalendertage in Verzug ist,
- (5) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde.

b) vom Mieter,

- (1) wenn er durch Beschlagnahme oder Pfändung seitens eines Gläubigers des Vermieters gemäß § 11 Abs. 5 an der Ausübung des Gebrauchsrechtes gehindert wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete entfällt für die Zeit der Behinderung;
- (2) wenn der Vermieter trotz Ablaufs einer vom Mieter gesetzten angemessenen Nachfrist das Gerät verspätet absendet oder bereitstellt;
- (3) wenn die Instandsetzungszeit zur Behebung der die Betriebsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel trotz MahnungTage*/Wochen* übersteigt.

*) Nichtzutreffendes bitte
streichen!

c) Macht der Vermieter von dem ihm nach Abs. 2 a) Ziff. 1 – 5 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 8 Abs. 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 17

Verlängerung des Mietvertrages

1. Die vertraglich festgelegte Mietzeit kann verlängert werden. Hierüber treffen Mieter und Vermieter eine einvernehmliche Regelung.
2. Wird die Zeit, um die sich der Vertrag nach Abs. 1 verlängert, nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert (vgl. insbesondere § 16 Abs. 1).

§ 18

Werbung

Der Vermieter, der nicht Hersteller ist, ist nicht berechtigt, Werbetafeln am Mietgerät anzubringen. Vom Mieter angebrachte Firmenschilder sind bei der Rückgabe des Mietgeräts zu entfernen.

§ 19
Schlussbestimmung

1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen sollen schriftlich niedergelegt werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen Vollkaufleuten ist das für den Vermieter*/Mieter* örtlich und sachlich zuständige Gericht. Die Klage kann auch am Hauptsitz des anderen Vertragspartners erhoben werden.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

4. Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
5. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden
 - a)* unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht,
 - b)* durch ein ordentliches Gericht erledigt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Wird ein Schiedsgericht vereinbart, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, herausgegeben vom Deutschen Beton-Verein e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., in der bei Erhebung der Schiedsklage gültigen Fassung.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, so kann die Vertragspartei, die einen Anspruch gegen die andere Vertragspartei auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass sie von neuem ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet.

Für das neue Schiedsgerichtsverfahren gilt Satz 2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann im zweiten Schiedsgerichtsverfahren nicht als Richter mitwirken dürfen.

Wird eine Gegenforderung, für die ein Schiedsgericht vereinbart ist, zur Aufrechnung gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung.

Ist für die Gegenforderung kein Schiedsgericht vereinbart, so kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Gegenforderung und die Aufrechnung fällen.

Als Gerichtsstand und Sitz des Schiedsgerichts wird vereinbart.

Die vorstehende Schiedsvereinbarung ist zusätzlich in gesonderter, vom Mietvertrag getrennter Urkunde (Anlage 2) niederzulegen und zu unterzeichnen.

..... , den Mieter , den Vermieter
--------------------------------------	---

Spezifikation, Werte und Mieten

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes (Art, Type, Fabrikat, Leistung, Zusatzgeräte, Ausstattung und Baujahr)	Baugeräte- liste Nr.	Neuwert nach der Baugeräte- liste in <i>EURO</i>	Monatsmie- te je Einheit in <i>EURO</i>	Bemerkun- gen
1	2	3	4	5	6

Schiedsvereinbarung

Zwischen

.....
.....

(Vermieter)

und

.....
.....

(Mieter)

wird hiermit vereinbart, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag für Baugeräte

Vertrag vom

betreffend

.....

und über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, herausgegeben vom Deutschen Betonverein e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., in der bei Erhebung der Schiedsklage gültigen Fassung erledigt werden.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, so kann die Vertragspartei, die einen Anspruch gegen die andere Vertragspartei auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass sie von neuem ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet.

Für das neue Schiedsgerichtsverfahren gilt Abs. 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann im zweiten Schiedsgerichtsverfahren nicht als Richter mitwirken dürfen.

Wird eine Gegenforderung, für die ein Schiedsgericht vereinbart ist, zur Aufrechnung gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung.

Ist für die Gegenforderung kein Schiedsgericht vereinbart, so kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Gegenforderung und die Aufrechnung fällen.

Als Gerichtsstand und Sitz des Schiedsgerichts wird vereinbart.

.....

(Rechtsgültige Unterschriften)

(Vermieter)

(Mieter)

....., den